

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“, „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ und „Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“

**vom 14.06.2017
in der Fassung vom 21.06.2017**

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff., ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 und der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 11 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007 am 21. Juni 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Wissenschaftsministerium hat dieser Änderungssatzung gemäß § 6b HZG am 11.07.2017 zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“, „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ und „Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“

1. § 3 „Form des Antrags“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
- b) falls vorhanden, Zeugnisse über eine einschlägige Berufsausbildung oder Nachweise über bisherige pädagogisch relevante Tätigkeiten im Kopie, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben; die Nachweise müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit enthalten,
- c) Kompetenznachweis gemäß § 4a Abs. 3, sofern eines der dort genannten Fächer gewählt worden ist.

Die Hochschule kann bei der Immatrikulation die Vorlage der Originalunterlagen verlangen.“

2. § 4 „Auswahlverfahren“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Studiengängen Bildung im Primar- und Sekundarbereich erfolgt die Vergabe der in § 1 Abs. 2 genannten 90 % der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren.“

Dabei werden insgesamt im Studiengang

1. Bildung im Primarbereich

a) 42,5 % der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 4a, 6 und 7 und

b) die verbleibenden 57,5 % der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 und

2. Bildung im Sekundarbereich

a) 66,3 % der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 4a, 6 und 7 und

b) die verbleibenden 33,7 % der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerber/-innen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1a) und 2a) werden auch auf der Rangliste gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1b) und Ziff. 2b) geführt. Die Ranglisten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1a) und Ziff. 2a) werden vor der Rangliste gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1b) und Ziff. 2b) berücksichtigt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits zugelassen wurde,

c) für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 Ziff. 1a) und Ziff. 2a) den erforderlichen Nachweis nach § 4a Absatz 3 erbringt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für die Quoten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1a) und Ziff. 2a) i. V. m. § 4a Absatz 1 und Absatz 2 und nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziff. 1b) und Ziff. 2b) Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 a) erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(5) Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über die Zulassung mit. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Kompetenzorientierte Passungsquoten

(1) Im Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

a) Kunst, Musik

b) Sport

c) MINT- Fächer: Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit einem der Schwerpunkte Chemie, Physik, Technik.

Die Höhe der jeweiligen Passungsquote nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Ziff. 1 festgelegt.

(2) Im Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als erstes Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

- a) Kunst, Musik
- b) Sport
- c) MINT-Fächer: Chemie, Physik, Technik
- d) Französisch.

Wird nur ein Fach der genannten Fächer gewählt, so ist dieses Fach nur als erstes Fach wählbar. Die Höhe der jeweiligen Passungsquote nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Ziff. 2 festgelegt.

(3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 1 und 2 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:

1. Für die Fächer Kunst Musik oder Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
2. für die MINT-Fächer sowie das Fach Französisch in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.

Im Einzelfall kann die besondere Kompetenz für das gewählte Fach gemäß Ziff. 2 auch durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramtsstudiengangs (Grundschule, Sekundarstufe I) und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
- Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

(4) Wird eines der in Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 genannten Fächer als zweites bzw. als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz gemäß Abs. 3 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1b) und Ziff. 2b).

(5) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils aufgrund der Auswahlkriterien gemäß § 6 und § 7 gebildet.

(6) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quoten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziff. 1b) und 2b) vergeben.“

4. §§ 6 und 7 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1, § 6 Abs. 2, in der Überschrift des § 7, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Rangliste“ durch das Wort „Ranglisten“ ersetzt.

5. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

Anlage 3

Passungsquoten

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studienjahr 2017/18 werden wie folgt festgelegt:

1. Bildung im Primarbereich

	Studienjahr 2017/18	davon im Wintersemester	Sommersemester
a) Kunst, Musik	25	17	8
b) Sport	16	11	5
c) MINT-Fächer	18	12	6

2. Bildung im Sekundarbereich

a) Kunst, Musik	34	23	11
b) Sport	31	21	10
c) MINT-Fächer	38	25	13
d) Französisch	9	6	3

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt:

Heidelberg, den 21. Juni 2017

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor